

DIGITALES ARCHIV

ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
ZBW – Leibniz Information Centre for Economics

Frowein, Simon Franz

Thesis

Vermögenssteuer - Fluch oder Segen? : Rahmenbedingungen für eine Wiedereinführung der Vermögenssteuer und deren gesamtwirtschaftlichen Allokationseffekt

Provided in Cooperation with:

ZBW OAS

Reference: Frowein, Simon Franz (2024). Vermögenssteuer - Fluch oder Segen? : Rahmenbedingungen für eine Wiedereinführung der Vermögenssteuer und deren gesamtwirtschaftlichen Allokationseffekt. Hamburg : Zentrum für Ökonomische und Soziologische Studien, Universität Hamburg.
<https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/heise/zoess/publikationen/exma-papers/exma-55-frowein.pdf>.

This Version is available at:
<http://hdl.handle.net/11159/653434>

Kontakt/Contact

ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft/Leibniz Information Centre for Economics
Düsternbrooker Weg 120
24105 Kiel (Germany)
E-Mail: [rights\[at\]zbw.eu](mailto:rights[at]zbw.eu)
<https://www.zbw.eu/>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Dieses Dokument darf zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Sofern für das Dokument eine Open-Content-Lizenz verwendet wurde, so gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der Lizenz gewährten Nutzungsrechte. Alle auf diesem Vorblatt angegebenen Informationen einschließlich der Rechteinformationen (z.B. Nennung einer Creative Commons Lizenz) wurden automatisch generiert und müssen durch Nutzer:innen vor einer Nachnutzung sorgfältig überprüft werden. Die Lizenzangaben stammen aus Publikationsmetadaten und können Fehler oder Ungenauigkeiten enthalten.

<https://savearchive.zbw.eu/termsfuse>

Terms of use:

This document may be saved and copied for your personal and scholarly purposes. You are not to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public. If the document is made available under a Creative Commons Licence you may exercise further usage rights as specified in the licence. All information provided on this publication cover sheet, including copyright details (e.g. indication of a Creative Commons license), was automatically generated and must be carefully reviewed by users prior to reuse. The license information is derived from publication metadata and may contain errors or inaccuracies.



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Simon Franz Frowein

Vermögenssteuer – Fluch oder Segen

ZÖSS

ZENTRUM FÜR ÖKONOMISCHE
UND SOZIOLOGISCHE STUDIEN

ExMa-Papers
ISSN 1868-5005/55
Exemplarische
Master-Arbeiten
Hamburg 2024

Vermögenssteuer – Fluch oder Segen?
Rahmenbedingungen für eine
Wiedereinführung der Vermögenssteuer
und deren gesamtwirtschaftlichen
Allokationseffekt

Simon Franz Frowein

ExMa-Papers

ISSN 1868-5005/55

Zentrum für Ökonomische und Soziologische Studien

Universität Hamburg

März 2024

Impressum:

Die hier aufgeführten ExMA-Papers (Exemplarische Master-Arbeiten) setzen sich (vornehmlich) aus ausgewählten Lernwerkstatt-, Master-, Bachelor- oder Seminararbeiten von Studierenden des Masterstudiengangs ‚Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien‘ und des Bachelorstudiengangs Sozialökonomie zusammen, die aufgrund ihrer exemplarischen Interdisziplinarität oder Qualität als Vorbild für andere Arbeiten gelten können und deshalb publikationswürdig sind.

Herausgeber/Redaktion:

Zentrum für Ökonomische und Soziologische Studien (ZÖSS)

rouven.reinke@uni-hamburg.de

Universität Hamburg

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Fachbereich Sozialökonomie

Welckerstr. 8

20354 Hamburg

1. Einleitung

Seit der Aussetzung 1997 der Vermögensteuer ist die Wiedereinsetzung dieser Teil der politischen Diskussion. Die Coronakrise und der Krieg in der Ukraine und die dadurch stark gewachsenen Unternehmensprofite haben in Deutschland die Diskussionen über eine mögliche Wiedereinführung der Vermögensteuer wieder entfacht. Dies wurde in den Parteiprogrammen zur Bundestagswahl 2021 deutlich, wo von jeder der im Bundestag vertretenen Parteien Stellung zu einer Wiedereinführung der Vermögensteuer bezogen wurde und unterschiedliche moralische Argumente vorgebracht wurden, warum diese Gerechtfertigt sei oder eben nicht. In dieser Arbeit möchte ich das Problem der Kapitalflucht, welche oft von Gegnern einer Wiedereinführung der Vermögensteuer als Argument benutzt wird, näher betrachten und auf die Effekte für die wirtschaftliche Entwicklung einer Volkswirtschaft eingehen. Inwiefern es durch eine Vermögensteuer zu einer Vermögensumverteilung kommen wird, soll nicht Teil der Betrachtung sein.

Im ersten Teil dieser Arbeit befasse ich mich einer rechtlichen Einordnung der Vermögensteuer, da die Aussetzung dieser, aufgrund einer Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz geschah und zuerst geklärt werden muss, welche sich aus dem Grundgesetz erschließenden Rahmenbedingungen für eine Vermögensteuer ergeben. Aus diesen rechtlichen Rahmenbedingungen ergibt sich ein Spielraum, in dem eine Vermögensteuer ausgestaltet werden kann. Im zweiten Teil dieser Arbeit werden ökonomischen Anpassungseffekte betrachtet, jedoch beziehe ich mich hier nur auf die Allokationseffekte des Vermögens. Zuerst werden die zu erwartenden Effekte theoretisch betrachtet um anschließend mit empirischen Belegen zur Wirtschaftsentwicklung nach einer Veränderung in der Vermögensteuer verglichen zu werden. Im dritten Teil dieser Arbeit werde ich die politische Perspektive betrachten und mögliche Instrumente betrachten, wie einer Umgehung der Steuer entgegengewirkt werden kann.

2. Rechtliche Perspektive zur Vermögensteuer

2.1 Grundlage der Vermögensteuer

Die rechtliche Grundlage der Vermögensteuer ergibt sich aus dem Grundgesetz selbst. In Art. 105 sehen hier die Mütter und Väter des Grundgesetzes vor, dass der Bund und die Länder die konkurrierende Gesetzgebung für die erhobenen Steuern haben. Die Vermögensteuer ist hier

durch den Art. 105 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 2 geregelt. In Art. 105 Abs. 3 steht: „Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbände) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“¹ Das Aufkommen der Vermögensteuer steht nach dem nachfolgenden Art. 106 Abs. 2 den Ländern zu, wodurch Gesetze bezüglich der Vermögensteuern die Zustimmung des Bundesrates bedarf.² Dies zeigt nun, dass das Grundgesetz die Vermögensteuer nicht per se ablehnt, sondern das Aufkommen und die gesetzliche Regelung regelt.

2.2 Verfassungswidrigkeit der Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wird aktuell nicht erhoben, da ein Beschluss des Verfassungsgerichtes die aktuell gültige Vermögensteuer als Verfassungswidrig einschätzt. Der Grund dafür wird in einem Rechtsguthaben von Prof. Dr. Wieland dargestellt. Dieser Beschreibt:

„Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hob in seiner Antwort auf die Vorlagefrage zunächst darauf ab, dass der Gleichheitssatz eine gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht verlangt.“³

Das Urteil lautet wie folgt:

„§ 10 Nr. 1 Vermögensteuergesetz ist mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, weil er einheitswertgebundenes und nicht einheitswertgebundenes Vermögen ohne hinreichenden Grund unterschiedlich belastet“⁴

Einheitswertgebundene Vermögensgegenstände, bei welchen es sich um unbebaute und bebaute Grundstücke handelt, wurden bis zu diesem Urteil auf Grundlage der Hauptfeststellung von 1964 bewertet, waren also durch einen Vergangenheitswert besteuert, während nicht einheitswertgebundene Vermögensgegenstände einer zeitnahen Bewertung durch den Markt unterlagen. Dies verstößt laut Wieland gegen die Belastungsgleichheit, da die Vermögensteuer auf eine gegenwartsnahe Bewertung angelegt sei.⁵ Die Verfassungswidrigkeit der Vermögensteuer bezieht sich somit alleinig auf die verschiedenen Bemessungsgrundlagen und nicht auf die Erhebung an sich. Diese ist grundgesetzlich legitim.

¹ Art. 105 Abs. 3 GG

² Art. 106 Abs. 2 GG

³ Wieland (2003), S.41

⁴ Ebd, S.41

⁵ Wieland (2003), S.42

2.3 Rechtliche Beschränkungen der Vermögensteuer

Ob wohl nur die unterschiedliche Bemessungsgrundlage als verfassungswidrig erklärt wurde, wurde bei demselben Urteil eine weitere rechtliche Beschränkung formuliert. So fasst der wissenschaftliche Dienst des Bundestages in einer Ausarbeitung zusammen, dass die Vermögensteuer im Zusammenwirken mit sonstigen Steuerbelastungen die Substanz des Vermögens, den Vermögenstamm, unberührt lasse und aus den üblicherweise zu erwartenden möglichen Erträgen (Sollerträge) bezahlt werden könne.⁶ Jedoch soll nach derselben Auffassung das Vermögen nach dem typischerweise möglichen Ertrag besteuert werden, unabhängig von dem tatsächlich erzielten Gewinn.⁷ Jedoch kommt Alexander Thiele in einem Kurzgutachten von 2023 zu dem Schluss, dass auch Substanzsteuern nicht ausgeschlossen seien, lediglich hängt deren Zulässigkeit in besonderem Maße von den gesellschaftlichen und sonstigen Umständen ab.⁸

Somit ist die Vermögensteuer als Soll-Ertragsteuer zwar die herrschende Rechtsauslegung, eine eingehendere rechtliche Überprüfung sollte hier jedoch noch anfallen. Für Die Betrachtung der Vermögensteuer in dieser Arbeit wird von einer Vermögensteuer als Soll-Ertragsteuer ausgegangen.

Der sogenannte Halbteilungsgrundsatz, welcher auch im Urteil des Bundesverfassungsgericht (BVerfG), welches die Vermögensteuer als verfassungswidrig eingestuft hat, genannt wird, schreibt eine Steuerlast in der Nähe einer hälftigen Teilung des Sollertrages vor.⁹ Diese Erwähnung war jedoch nur ein obiter Dictum und wurde in einem späteren Urteil der als unbegründet und hat keine verfahrensgesetzliche Bindungswirkung.¹⁰

Eine mögliche Privilegierung von Betriebsvermögen ist laut Thiele aufgrund der besonderen Bedeutung von diesem für die ökonomische Prosperität möglich, wenn sie begründet wird.¹¹

⁶ WD 4 – 3000 – 128/11 (2011), S.6

⁷ WD 4 – 3000 – 128/11 (2011), S.6

⁸ Thiele (2023), S.49

⁹ BVerfGE 93, 121 Rn.52

¹⁰ BVerfGE 115, 97 Rn.25, 26

¹¹ Thiele (2023), S.48

2.4 Zwischenfazit

Eine Vermögensteuer ist allgemein mit dem Grundgesetz vereinbar und wird sogar wörtlich in §106 Abs. 2 erwähnt. Jedoch muss bei der Ausgestaltung darauf achtgegeben werden, dass die Bemessungsgrundlage für alle Vermögensarten gleich und somit gegenwartsnah geschehen muss. Des Weiteren wird auch nach aktueller Rechtsauslegung davon ausgegangen, dass die Vermögensteuer als Soll-Ertragsteuer ausgestaltet werden muss und somit die Vermögensteuer nicht über einem potenziell Erreichbaren Kapitalertrag liegen darf. Dies ist die einzige Beschränkung der Höhe einer möglichen Besteuerung. Eine Privilegierung von Betriebsvermögen ist grundsätzlich auch möglich.

3. Ökonomische Perspektive zur Vermögensteuer

3.1 Theoretischer Teil

Bevor die empirische Betrachtung einer Vermögensteuer ansteht, werden für einige Annahmen theoretische Erklärungen wichtig sein, welche im folgenden Abschnitt behandelt werden.

3.1.1 Prozyklischer Charakter der Vermögensteuer

In einer Kurzexpertise des Ifo-Instituts wird auf den prozyklischen Charakter der Vermögensteuer hingewiesen. Wenn diese als eine Soll-Ertragsteuer ausgearbeitet wird, dann hat eine Vermögensteuer eine prozyklische Wirkung. Der Grund dahinter ist, dass die Kapitalerträge selten dem Sollertrag entsprechen, mit welchem die Höhe der Vermögensteuer politisch legitimiert wird, sondern mit den Konjunkturphasen einer Volkswirtschaft schwanken. Dadurch schwanken auch die effektiven Steuersätze.¹² Dies hat mathematische Gründe. Eine Vermögensteuer kann auch in Relation zum erwirtschafteten Ertrag angegeben werden.

$$\text{effektiver Steuersatz} = \frac{\text{Vermögensteuer}}{\text{Kapitaertrag}}$$

¹² Fuest et al. (2017), S.68

Durch den Substanzsteuercharakter der Vermögensteuer passt sich diese nicht an den Kapitalertrag an. Wenn sich nun der Kapitalertrag verändert, verändert sich der effektive Steuersatz wie folgt.

$$\text{effektiver Steuersatz} \uparrow = \frac{\text{Vermögensteuer}}{\text{Kapitalertrag} \downarrow}$$

$$\text{effektiver Steuersatz} \downarrow = \frac{\text{Vermögensteuer}}{\text{Kapitalertrag} \uparrow}$$

Fuest fragt deswegen, inwiefern mit dieser Perspektive nicht eine Ist-Ertragsteuer einer Soll-Ertragsteuer wie einer Vermögensteuer vorgezogen werden sollte.¹³ Um die Zyklen einer Wirtschaft nicht weiter zu verstärken sollte eine Vermögensteuer eher einer Kapitalertragsteuer oder ähnlichem weichen.

3.1.2 Elastizität

Die Einführung einer Vermögensteuer kann mikroökonomisch betrachtet auch als Erhöhung des Faktorgutes Kapital betrachtet werden. Somit würde die Veränderung des Vermögens in Deutschland, welche durch die Preissteigerung dieses Gutes durch die Vermögensteuer durch eine Preisnachfrageelastizität ausgedrückt werden. Diese Preisnachfrageelastizität ist die ökonomische Umschreibung einer möglichen Kapitalflucht. Die Preisnachfrageelastizität ist nach Martin Kolmer der Quotient aus der relativen Nachfrageänderung und der relativen Preisänderung.¹⁴ In einer Funktion dargestellt:

$$\text{Preisnachfrageelastizität} = \frac{\text{Relative Nachfrageänderung}}{\text{Relative Preisänderung}}^{15}$$

¹³ Fuest et al. (2017), S.69

¹⁴ Kolmer (2021), S.541

¹⁵ Ebd, S.541

Formal mit spezifischen Variablen für den vorliegenden Fall:

$$\varepsilon_r^K = \frac{dK/K}{dr/r}$$

ε_r^K = Preisnachfrageelastizität

dK = Veränderte Kapitalnachfrage

K = Kapitalnachfrage in Referenzperiode

dr = veränderter Preis für den Faktor Kapital

r = Preis für den Faktor Kapital in der Referenzperiode

Ob eine Preisänderung nun von einer Soll-Ertragsteuer wie der Vermögensteuer ausgeht oder einer Ist-Ertragsteuer wie zum Beispiel einer Kapitalertragsteuer ist hier nun nicht mehr wichtig für den Effekt, da dieser in bei beiden auftritt. Jedoch sollte immer unterschieden werden, welche Art der Steuer den Effekt auslöst, da die Elastizitäten verschieden hoch ausfallen. Bei der Preisnachfrageelastizität des Kapitals wird eine negative Abhängigkeit angenommen, da das Kapital in der Befürchtung der Kapitalflucht ein normales Gut sein muss, also dass die Nachfrage hier mit steigendem Preis abnimmt.

3.2 Studien über die Auswirkung von Vermögensteuern

In einer Studie des Ifo-Instituts aus dem Jahre 2017 wird eine mögliche Einführung einer Vermögensteuer analysiert und eine Prognose erstellt, wie sich dadurch modelltheoretisch das Vermögen in Deutschland verändert, in Bezug auf einen fiktiven Wert zum gleichen Zeitpunkt möglich wäre, wenn keine Vermögensteuer eingeführt würde.¹⁶ In dieser Studie kommt Fuest auf das Ergebnis, dass eine Einführung einer Vermögensteuer die wirtschaftliche Entwicklung hemmt und auch den Vermögensaufbau verringert und sogar zu einem Bruttorückgang des Steueraufkommens zu rechnen ist.¹⁷

Die Studien vom DIW aus den Jahren 2012 und 2016 kommen zu einem anderen Ergebnis hinsichtlich der Steuereinnahmen. Hier kommt Stefan Bach und seine Kollegen auf Bruttomehreinnahmen durch die Vermögensteuer, auch mit einem Rückgang der

¹⁶ Fuest et al. (2017), S.39

¹⁷ Ebd., S.69

Bemessungsgrundlage durch Ausweichhandlungen der Vermögenden.¹⁸¹⁹ Eine Aussage über die Entwicklung der Wirtschaft trifft Bach jedoch nicht.

Die unterschiedlichen Ergebnisse kommen zum einen von weiteren Effekten, welche Fuest mit einberechnet. So betrachtet er noch die Substitutionselastizität und zwischen Arbeit und Kapital mit ein, um eine Auswirkung auf die Lohnsteuer zu betrachten und die intertemporale Substitutionselastizität, welche die Entscheidung zwischen heutigem Konsum und zukünftigen Konsum, also der Vermögensbildung, beschreibt.²⁰ zum anderen von sehr weit auseinandergehenden Bemessungsgrundlagenelastizitäten [bei Fuest Kapitalnachfrageelastizität]. So geht Fuest von einer Elastizität von -1 aus, begründet dies jedoch nicht empirisch. Bach erstellt verschiedene Szenarien zu unterschiedlichen Elastizitäten, welche jedoch alle unter -0,5 liegen. Der Grund hierfür ist laut ihm, dass die empirischen Quellen die er aufführt diesen Wert ergeben haben, dieser Wert jedoch nicht bei einer Vermögensteuer auftreten wird, da die Quellen nur die Elastizität bei Ertragsteuerbelastungen analysiert werden.²¹ Diese basiere jedoch auf Effekten, welche bei einer Vermögensteuer, welches Vermögen von Personenunternehmen besteuert, nicht aufträten, da diese auf Basis der gewählten Rechtsform vorkämen.²²

Aufgrund dieser Unterschiede und Unterschiede im Versuchsaufbau und einem möglichen Self-Serving-Bias der Autoren, Herr Fuest schreibt im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen und Herr Bach im Auftrag der Hanns-Böckler-Stiftung, kann der Blick in die Glaskugel dieser Studienprognose nicht wirklich klar sein und es bedarf empirischer Belege für die Veränderung der Vermögenswerte in der Folge von Steuerreformen.

3.3 Empirische Evidenz

Die Empirische Evidenz für die Veränderung der Vermögensoptionen aufgrund von Steueränderungen ist zwar gegeben, jedoch sind hier die beobachteten Elastizitäten nur auf Grundlage der Veränderung der Ertragsteuer erarbeitet worden. Dies stellt theoretisch wie in 3.1.1 gezeigt kein Problem dar, da man eine Substanzsteuer auch in den effektiven Steuersatz umrechnen kann und man somit ausgehen kann, dass die Richtung des Effekts die gleiche bleibt. Jedoch ist laut Bach die Höhe der Elastizitäten höher als diese für eine Einführung der

¹⁸ Bach & Beznoska (2012), S.62

¹⁹ Bach & Thiemann (2016), S.86

²⁰ Fuest et al. (2017), S.50/51

²¹ Bach & Beznoska (2012), S.58

²² Bach & Beznoska (2012), S.59

Vermögensteuer sein würde, da es bei Ertragsteuern Möglichkeiten gibt die Steuer zu umgehen, welche für Vermögensteuern nicht möglich sind.²³ Im Bundesgebiet wurden empirische Studien zur Körperschaftssteuerbemessungsgrundlagenelastizität (KBE) von Dwenger und Steiner durchgeführt, welche auf eine KBE von -0,5 kommen.²⁴²⁵ Das bedeutet laut den Autoren, dass bei einer Erhöhung der effektiven Besteuerung um 10% sich die Bemessungsgrundlage der Körperschaftssteuer um 5% zurück gehe. In den Vereinigten Staaten kommt eine vergleichbare Studie von Gruber und Rauh auf eine KBE von -0,2, jedoch wird hier angemerkt, dass dieser Effekt beim effektiven Grenzsteuersatz höher sein könnte als bei dem Grenzsteuersatz, den die Autoren in der Studie betrachtet haben.²⁶

Mit der Einschränkung, dass die empirischen Befunde nicht auf Grundlage der Vermögensteuer ermittelt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass der Vermögenstamm durch eine Vermögensteuer zurückgehen würde.

4. Politische Perspektive

Bevor nun Möglichkeiten betrachtet werden, welche die Kapitalflucht nach einer Einführung einer Vermögensteuer im nationalen und supranationalen Kontext verringert, sollte im Vorfeld der politische Wille betrachtet werden, eine Vermögensteuer wieder einzuführen.

4.1 Politische Mehrheiten in der BRD

4.1.1 Einstellung der Bevölkerung

Die deutsche Bevölkerung stand einer Wiedereinführung der Vermögensteuer schon vor der Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine positiv gegenüber. So kommt eine Vignettenanalyse von Sachweh und Eicher auf das Ergebnis, dass die Mehrheit der Befragten einer Besteuerung von Vermögen über 1 Mio. Euro zustimmen. Wenn das Vermögen nicht aus eigener Arbeit erschaffen wurde, erhöht sich die Zustimmung sogar noch.²⁷ Einer repräsentativen Umfrage des ARD DeutschlandTrend aus dem Jahr 2019 zufolge stimmten 72 Prozent der Befragten einer Vermögensteuer, welche auf der Forderung der SPD basierte, zu,

²³ Bach & Beznoska (2012), S.59

²⁴ Dwenger & Steiner (2008), S.26

²⁵ Dwenger & Steiner (2012), S.144

²⁶ Gruber & Rauh (2005), S.22

²⁷ Sachweh & Eicher (2018), S.376

wohingegen 25 Prozent diese ablehnten.²⁸ Die Idee einer Vermögensteuer fällt somit auf Zustimmung in der Gesellschaft.

4.1.2 Einstellung der Parteien

Bei den Parteien des 20. Deutschen Bundestages sieht die Zustimmung für eine Vermögensteuer nicht so überzeugend aus. So haben vier der sieben Parteien sich für eine Wiedereinführung der Vermögensteuer ausgesprochen. Die konservativ-bürgerlichen Parteien und die AfD hingegen haben sich gegen eine Vermögensteuer ausgesprochen. So argumentiert die CDU damit, dass die Vermögensteuer, die wirtschaftliche Substanz der Bundes Republik gefährden würde und Arbeitsplätze kosten würde,²⁹ die FDP hingegen betont, dass die Vermögensteuer Unternehmen gefährde.³⁰ Die AfD geht sogar weiter und fordert die Abschaffung aller Substanzsteuern, um den Wirtschaftsstandort Deutschland wieder zu stärken.³¹

Bei den Konzepten der übrigen Parteien sind unterschiedlich weit ausgearbeitet. So will die SPD eine Vermögensteuer von einem Prozent auf hohe Vermögen, wobei die betriebliche Grundlage von Unternehmen davon ausgeschlossen werden soll, ohne genauer auf die Höhe des Vermögens einzugehen.³² Der SSW spricht sich nur generell für die Wiedereinführung einer Vermögensteuer aus, ohne weiter auf die Ausgestaltung einzugehen.³³ Bei Bündnis 90/ Die Grünen wird eine Vermögensteuer von einem Prozent für Vermögen über zwei Millionen Euro pro Person mit einem verfassungsrechtlich möglichem Ausschluss im wirtschaftlich gebotenem Umfang von Betriebsvermögen.³⁴ Die am weitesten ausgearbeitete Forderung für eine Vermögensteuer kommt von der Linken. Hier soll Privatvermögen bis zu einer Millionen Euro nicht besteuert werden, wobei hier eine Eigentumswohnung nicht eingerechnet werden soll, um der gestiegenen Immobilienpreise in den Großstädten Herr zu werden. Für Betriebsvermögen soll der Freibetrag bei 5 Millionen Euro liegen und Altersvorsorgen sollen nicht besteuert werden. Die Vermögensteuer soll progressiv gestaltet werden, und somit von einem Prozent bei Überschreiten des Freibetrags zu fünf Prozent ab einem Vermögen von 50

²⁸ ARD DeutschlandTrend (2019)

²⁹ Partei CDU (2021), Bundestagswahlprogramm, S.34,35

³⁰ Partei FDP (2021), Bundestagswahlprogramm, S.7

³¹ Partei AfD (2021), Bundestagswahlprogramm, S.35

³² Partei SPD (2021), Bundestagswahlprogramm, S.32

³³ Partei SSW (2021), Bundestagswahlprogramm, S.57

³⁴ Partei Die Grünen (2021), Bundestagswahlprogramm, S.92

Millionen Euro ansteigen.³⁵ Die Stimmverteilung der Parteien und die herrschende Uneinigkeit lässt also bezweifeln, dass die politische Möglichkeit zur Wiedereinführung der Vermögensteuer vorhanden ist.

4.2 Nationale Mittel gegen Kapitalflucht

Eine Möglichkeit Kapitalexporte zu verringern wäre eine Kapitalexportsteuer, welche in verschiedenen anderen Kontexten diskutiert wird. James Tobin forderte zum Beispiel 1978 eine Einführung einer Steuer auf den Umtausch von einer Währung in eine andere, welche die zu der Zeit anfangende Mobilisierung des internationalen Kapitals bremsen sollte.³⁶ Neuere Diskussionen über eine solche Steuer kommen von Heribert Dieter, welcher 2018 die Einführung einer solchen Steuer für ein mögliches Instrument hält die deutschen Leistungsbilanzüberschüsse zu dämpfen³⁷, ähnlich wie es Keynes für sein Konzept der International Clearing Union auf internationaler Ebene forderte.³⁸

An sich sollte, um der Kapitalflucht in Folge einer Vermögensteuereinführung Herr zu werden, Vermögensverschiebungen in andere Volkswirtschaften besteuert werden, um diese durch höhere Kosten unattraktiver zu gestalten. Eine solche Steuer ist jedoch im Vertrag über die Arbeitsweise der EU verboten. In Artikel 63 Absatz 1 heißt es dort:

„Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.“³⁹

Um eine solche Steuer einzuführen, müsste dieser Vertrag also geändert werden. Somit ist dies aus der Judikative der Bundes Republik zuerst einmal exkludiert und muss auf der supranationalen Ebene der EU geregelt werden.

4.3 Supranationale Mittel gegen Kapitalflucht

Kapitalflucht basiert hauptsächlich auf verschiedenen Steuersystemen, welche für Anleger im Falle einer Wiedereinführung der Vermögensteuer günstiger sind. Somit wäre ein mögliches Mittel gegen Kapitalflucht in Europa eine sogenannte Steuerharmonisierung der Mitgliedsländer. Zurzeit gibt es jedoch nur in 7 der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

³⁵ Partei Die LINKE (2021), Bundestagswahlprogramm, S.86

³⁶ Tobin (1978), S.155

³⁷ Dieter (2018), S.29

³⁸ Joswig (2012), S.16

³⁹ Art. 63 Abs. 1 AEUV

eine Form der Vermögensteuer.⁴⁰ Somit ist in der Europäischen Union eine Steuerkonkurrenz vorherrschend.

Die Debatte um Steuerharmonisierung und Steuerkonkurrenz wird in der Fachliteratur dazu divers geführt. So betonen Befürworter einer Steuerharmonisierung, dass durch mobile Faktoren Unternehmen ihre ökonomischen Aktivitäten in Niedrigsteuerländer verlagern könnten und dem Hochsteuerland nur Steuersenkungen bleiben, um dagegen vorzugehen. Dadurch könne die Steuerkonkurrenz zu einem Steuersenkungswettbewerb führen.⁴¹ Für eine solche These spricht, dass zwischen 1990 und 2005 7 der bis dahin 10 Mitgliedsländer der Europäischen Union ihre Vermögensteuer abgeschafft haben bzw. nicht mehr erheben.⁴² Befürworter einer Steuerkonkurrenz betonen die immobilen Standortfaktoren wie eine wirtschaftsnahe Infrastruktur, das Angebot an Fachkräften vor Ort, Infrastruktur und das Rechtssystem.⁴³ Auch seien Skaleneffekte und Agglomerationsvorteile dort besser zu realisieren, wo sich Sachkapital, Konsumenten, Arbeitskräfte und andere Unternehmen räumlich ballen.⁴⁴

Eine Steuerharmonisierung könnte auf Grundlage des Art. 115 AEUV stattfinden, welcher „[...] die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts (Anm. = europäischer Binnenmarkt) auswirken“⁴⁵ ermöglicht. Um den immobilen Faktoren Geltung zu tragen, sollte eine Europäische Vermögensteuerharmonisierung nicht mit einem einheitlichen Steuersatz durchgeführt werden, sondern einen Steuerkorridor ermöglichen, um den Ländern, welche einen Nachteil bei immobilen Faktoren haben, einen Vorteil bei mobilen Faktoren zu verschaffen. Auch könnte die Einführung einer europäischen Vermögensteuer mit einer Kapitalexpportsteuer für Drittstaaten abgesichert werden, wenn entsprechend Art. 63 AEUV geändert wird.

⁴⁰ WD 4 - 3000 - 019/20 (2020), S.3/4

⁴¹ Steidl & Wigger (2013), S.47

⁴² Bräutigam et al. (2017), S.4

⁴³ Steidl & Wigger (2013), S.47

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Art. 115 AUEV

5. Fazit

Grundlegend spricht rechtlich nichts gegen eine Wiedereinführung der Vermögensteuer, wenn sie in den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen stattfindet. Somit muss die Bemessungsgrundlage für Immobilien und andere Vermögensarten vergleichbar sein und die Höhe der Vermögensteuer darf nach aktueller Rechtsauslegung nicht höher sein als ein potenziell möglicher Kapitalertrag, damit der Vermögensstamm nicht zur Zahlung der Steuer dienen muss. Die Höhe und auch die Frage der Wiedereinführung ist somit in gewissem Rahmen eine politische und keine rechtliche Frage.

Die ökonomische Analyse gestaltet sich nicht so einfach wie die rechtliche. So spricht theoretisch der prozyklische Charakter der Vermögensteuer gegen deren Einführung und eher für die Einführung einer Kapitalertragsteuer. Die Studien zu diesem Thema gehen in den Ergebnissen weit auseinander, wobei die Studien des DIW mir schlüssiger erscheinen, obschon sie weniger der Effekte der Vermögensteuer auf die Wirtschaft beachten, da die Bemessungsgrundlagenelastizität bei der Studie des Ifo-Institutes schon sehr hoch angesetzt ist. Die empirischen Befunde präsentieren hier für die Bundesrepublik eine Elastizität von -0,5, die Studie des Ifo-Institutes rechnet mit -1,0. Das Ergebnis der empirischen Studien jedoch zeigt, dass eine Vermögensteuer in gewissem Rahmen zu einer Kapitalflucht führt. Diese ökonomischen Effekte sind bei einer Wiedereinführung zu bedenken.

Politisch gesehen ist eine Wiedereinführung der Vermögensteuer in der Hinsicht ratsam, da eine Mehrheit der Bevölkerung in der BRD sich für eine Vermögensbesteuerung ausspricht und dies zu mehr Steuergerechtigkeit führen könnte.

Die Instrumente, um die Kapitalflucht abzuschwächen, müssen auf Ebene der EU stattfinden. So kann eine Kapitalexportsteuer ohne Änderung des Vertrages über die Arbeitsweise der EU gar nicht eingeführt werden und eine mögliche Steuerharmonisierung auch durch die Europäische Union möglich werden.

Eine Einführung der Vermögensteuer sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union stattfinden, um die ökonomischen Effekte der Vermögensteuer aufzufangen. Hier muss dann der Grad der Steuerharmonisierung geklärt werden, um die Standortfaktoren der verschiedenen Länder adäquat abzubilden. Jedoch könnte man die Diskussion über die Vermögensteuer in der Hinsicht erweitern, dass anstatt einer solchen

Substanzsteuer eine Ertragssteuer eingeführt wird, um die prozyklischen Effekte der Besteuerung zu beseitigen.

Literaturverzeichnis

ARD (2019): *Mehrheit für eine Vermögensteuer* Stand 13.12.2019 online Verfügbar unter:
<https://www.tagesschau.de/inland/deutschlandtrend/deutschlandtrend-1897.html>

Bundestagswahlprogramm 2021 der Partei AfD online verfügbar unter
<https://www.bundestagswahl-bw.de/wahlprogramme-2021> zuletzt
abgerufen: 18.09.2023

Bundestagswahlprogramm 2021 der Partei Bündnis 90/ Die Grünen online verfügbar
unter <https://www.bundestagswahl-bw.de/wahlprogramme-2021>
zuletzt abgerufen: 18.09.2023

Bundestagswahlprogramm 2021 der Partei CDU online verfügbar unter
<https://www.bundestagswahl-bw.de/wahlprogramme-2021> zuletzt
abgerufen: 18.09.2023

Bundestagswahlprogramm 2021 der Partei Die LINKE online verfügbar unter
<https://www.bundestagswahl-bw.de/wahlprogramme-2021> zuletzt
abgerufen: 18.09.2023

Bundestagswahlprogramm 2021 der Partei FDP online verfügbar unter
<https://www.bundestagswahl-bw.de/wahlprogramme-2021> zuletzt
abgerufen: 18.09.2023

Bundestagswahlprogramm 2021 der Partei SPD online verfügbar unter
<https://www.bundestagswahl-bw.de/wahlprogramme-2021> zuletzt
abgerufen: 18.09.2023

Bundestagswahlprogramm 2021 der Partei SSW online verfügbar unter
<https://www.ssw.de/bundestagswahl/ssw-wahlprogramm-zur-bundestagswahl-2021> zuletzt abgerufen: 18.09.2023

Bach, Stefan & Beznoska, Martin (2012): *Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer*. Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

Bach, Stefan & Thiemann, Andreas (2016): *Hohes Aufkommenspotential bei Wiedererhebung der Vermögensteuer*, in: *DIW Wochenbericht Nr. 4*

Bräutigam, Rainer (2017): *Die Entwicklung der Vermögensteuer im internationalen Vergleich*. München: Stiftung Familienunternehmen

- Dieter, Heribert (2018): *Deutschlands zweischneidige Außenwirtschaftspolitik*. Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik
- Dwenger, Nadja & Steiner, Viktor (2008): *Effective profit taxation and the elasticity of the corporate income tax base: Evidence from German corporate tax return data*, *arqus Discussion Paper*, No. 57, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus), Berlin
- Dwenger, Nadja & Steiner, Viktor (2012): *Profit Taxation and the Elasticity of the Corporate Income Tax Base: Evidence from German Corporate Tax Return Data*, in: *National Tax Journal*, Vol. 65, No.1, S.117-150
- Fuest, Clemens et al. (2017): *Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte*. Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Gruber, Jonathan & Rauh, Joshua (2005): *How Elastic is the Corporate Income Tax Base*. Cambridge: Cambridge University Press
- Joswig, Maria (2012): *Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen*. Halle (Saale): Institut für Wirtschaftsrecht
- Kolmer, Martin (2021): *Grundlagen der Mikroökonomie: Ein integrativer Ansatz*. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag
- Sachweh, Patrick & Eicher, Debora (2018), *Einstellung zur Vermögensteuer in Deutschland. Eine Vignettenanalyse anhand aktueller Umfragedaten*, in: *WSI-Mitteilungen*, 71. JG, 5/2018, S. 370-381
- Steidl, Florian & Wigger, Berthold U. (2013): *Zwischen Wettbewerb und Harmonisierung: Perspektiven der Steuerpolitik in der Europäischen Union*, in Theurl, T. (Hrsg.); *Europa am Scheideweg*, Berlin: Duncker & Humblodt, S. 45-71
- Thiele, Alexander (2023): *Der grundgesetzliche Rahmen für die Wiedereinführung einer Vermögensteuer*. Düsseldorf: Hanns-Böckler-Stiftung
- Tobin, J. (1978). *A Proposal for International Monetary Reform*, in: *Eastern Economic Journal*, 4(3/4), S.153–159
- Wieland, Joachim (2003): *Rechtliche Rahmenbedingungen für die Wiedereinführung der Vermögensteuer*. Berlin: ver.di